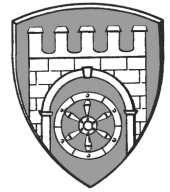


**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung  
der Gemeinde Niedernberg (BGS-WAS)**

§ 1	Beitragserhebung .....	2
§ 2	Beitragstatbestand.....	2
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld .....	2
§ 4	Beitragsschulder .....	2
§ 5	Beitragsmaßstab.....	2
§ 6	Beitragssatz.....	3
§ 7	Fälligkeit .....	4
§ 7a	Ablösung des Beitrags.....	4
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse.....	4
§ 9	Gebührenerhebung.....	4
§ 9a	Grundgebühr .....	4
§ 10	Verbrauchsgebühr .....	4
§ 11	Entstehen der Gebührenschild .....	5
§ 12	Gebührenschildner .....	5
§ 13	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung.....	5
§ 14	Mehrwertsteuer.....	5
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner.....	5
§ 16	Inkrafttreten .....	5
	Historie.....	6



## **Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Niedernberg (BGS-WAS)**

Aufgrund des Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Niedernberg folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

### **§ 1 Beitragserhebung**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag, soweit der Aufwand nicht einer Erstattungsregelung nach Art. 9 KAG unterliegt.

### **§ 2 Beitragstatbestand**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht. <sup>2</sup>Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen sind oder die auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden.

### **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen ist.
3. § 2 Satz 2, 2. Alternative, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

<sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

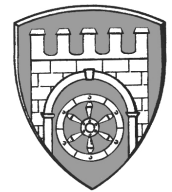
- (2) Wenn eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen wird, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss dieser Maßnahme.
- (3) Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis 09.09.1975 geltenden Satzungsrecht bereits eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach früherem Satzungsrecht maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld für den Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung, bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach früherem Satzungsrecht maßgebenden Geschossfläche.

### **§ 4 Beitragsschulder**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. <sup>2</sup>Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. <sup>3</sup>Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 Baunutzungsverordnung) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundflächenzahl mit der Baumassenzahl, geteilt



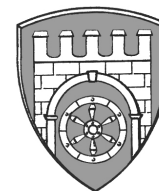
- durch 3,5. <sup>4</sup>Ist auf Grund einer Ausnahme oder Befreiung im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. <sup>5</sup>Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist diese maßgebend. <sup>6</sup>Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. Absatz 2 Sätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.
- (4) Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Nutzungsziffer, wenn
- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist, oder
  - b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt, oder
  - c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
  - d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist
  - e) bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf 1.200 qm beschränkt, soweit nicht auf dem Grundstück vorhandene oder genehmigte Gebäude einschließlich der vor den Außenwänden notwendigen Abstandsflächen diese Fläche überschreitet.
- (5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (7) <sup>1</sup>Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. <sup>2</sup>Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich. <sup>3</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>4</sup>Kellergeschosse und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie Vollgeschosse i. S. des Baurechts sind oder Räume enthalten, die auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO). <sup>5</sup>Keller- und Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie für wohn- oder gewerbliche Zwecke ausgebaut sind. <sup>6</sup>Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Wasserversorgung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. <sup>7</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (8) <sup>1</sup>Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. <sup>2</sup>Gleiches gilt, wenn sich die zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung des Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB später vergrößert. <sup>3</sup>Gleiches gilt ferner für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 7), wenn sich die zulässige Geschossfläche i. S. v. Absatz 7 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 7 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

## § 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

0,51 €



b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche

1,07 €

## § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

## § 7a Ablösung des Beitrags

<sup>1</sup>Der Beitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). <sup>2</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. <sup>3</sup>Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

## § 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich im öffentlichen Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) <sup>1</sup>Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. <sup>2</sup>Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. <sup>3</sup>Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Zustellung des Erstattungsbescheides fällig.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grund- und Verbrauchsgebühren.

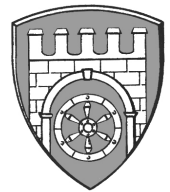
## § 9a Grundgebühr

- (1) <sup>1</sup>Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet. <sup>2</sup>Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. <sup>3</sup>Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Nenndurchfluss m <sup>3</sup> /h	Anschlussgröße	Einbauart	Gebühr Monat	Gebühr Jahr
Gruppe 1	2,5	DN 20 / R ¾"	waagrecht	0,60 €	7,20 €
Gruppe 2	2,5	DN 20 R ¾"	Senkrecht	0,63 €	7,56 €
Gruppe 3	6	DN 25 R 1"	waagrecht	0,70 €	8,40 €
Gruppe 4	10	DN 40 / R 1 ½"	waagrecht	0,80 €	9,60 €
Gruppe 5	40	DN 80	waagrecht	24,00 €	288,00 €
Gruppe 6	60	DN 100	waagrecht	29,00 €	348,00 €
Gruppe 7	25	DN 65	waagrecht	32,00 €	384,00 €

## § 10 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet.
- (2) <sup>1</sup>Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgehalten. <sup>2</sup>Er ist durch die Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.



- (3) Die Gebühr beträgt 1,16 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.
- (4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglichen Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,16 € pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

## § 11 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebührenschild entsteht mit dem Verbrauch.
- (2) <sup>1</sup>Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. <sup>2</sup>Im Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

## § 12 Gebührenschuldner

- <sup>1</sup>Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- <sup>2</sup>Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- <sup>3</sup>Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

## § 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) <sup>1</sup>Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. <sup>2</sup>Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) <sup>1</sup>Auf die Gebührenschuld sind zum 01.08., 01.11., und 01.02. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. <sup>2</sup>Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

## § 14 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Gebühren und Erstattungen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

## § 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

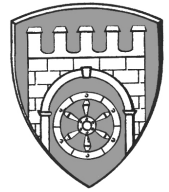
Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

## § 16 Inkrafttreten

*Verlauf s. Historie*

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*  
Gemeinde Niedernberg

Jürgen Reinhard  
Erster Bürgermeister



**Historie**

<b><i>In-Kraft-Treten</i></b>		<b><i>Ausfertigung</i></b>
25.05.2002	Satzung	14.05.2002
31.08.2002	Änderungssatzung	07.08.2002
01.05.2004	Änderungssatzung	10.03.2004
04.09.2004	Änderungssatzung	09.08.2004
01.05.2008	Änderungssatzung	23.04.2008
15.12.2012	Änderungssatzung	23.11.2012
01.05.2016	Änderungssatzung	13.04.2016